

Maßstäbe zur Lernmittelfreiheit unter Berücksichtigung der Rechtsprechung in BW:

- Ausgangspunkt ist Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LV: „*Unterricht und Lernmittel an den öffentlichen Schulen sind unentgeltlich.*“
- Weiter heißt es in Satz 2: „*Die Unentgeltlichkeit wird stufenweise verwirklicht.*“ Und in Satz 5: „*Näheres regelt ein Gesetz.*“
- Nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LV sind danach also Unterricht und Lernmittel an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Dem Verfassungsartikel kommt subjektiv-rechtlicher Charakter zu. Das heißt, er ist einklagbar. Dies allerdings nur in den Grenzen des gesetzgeberischen Auftrags in Art. 14 Abs. 2 Satz 5 LV, das Nähere durch ein Gesetz zu regeln, der durch die §§ 93 und 94 SchG konkretisiert worden ist (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. Mai 2013 – 9 S 1367/12 –, Rn. 49, juris).
- Was die Lernmittelfreiheit anbelangt, ist der Anspruch durch § 94 SchG konkretisiert worden: „*(1) In den öffentlichen Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Kollegs, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren hat der Schulträger den Schülern alle notwendigen Lernmittel mit Ausnahme von Gegenständen geringen Wertes leihweise zu überlassen, sofern die Lernmittel nicht von den Erziehungsberechtigten oder den Schülern selbst beschafft werden; ausnahmsweise werden sie zum Verbrauch überlassen, wenn Art oder Zweckbestimmung des Lernmittels eine Leihe ausschließen. Gegenstände, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind, gelten nicht als Lernmittel. (2) Das Kultusministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Lernmittel notwendig und welche davon zum Verbrauch zu überlassen sind. (3) Ausländische Schüler stehen den einheimischen gleich.*“
- Lernmittel sind Gegenstände, die für den Unterricht nach Anordnung der Unterrichtsverwaltung notwendig und zur Nutzung durch den einzelnen Schüler bestimmt sind (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. Mai 2013 – 9 S 1367/12 –, Rn. 50, juris).
- Art. 14 Abs. 2 Satz 5 LVerf ermächtigt den Gesetzgeber, die Lernmittelfreiheit stufenweise zu verwirklichen. Dies ist jedoch unumkehrbar; der Gesetzgeber darf eine einmal erreichte Stufe der Unentgeltlichkeit nicht wieder zurücknehmen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 23. Januar 2001 – 9 S 331/00 –, Rn. 28, juris).
- Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LVerf steht im Zusammenhang mit Art. 11 LVerf. Diese Bestimmung verpflichtet den Staat, ein öffentliches Schulwesen zu schaffen, in dem jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung finden kann. Hierin liegt das eigentliche Teilhaberecht. Bei der Ausgestaltung des öffentlichen Schulwesens ist der Staat allerdings weitgehend frei, auf seine finanziellen Möglichkeiten – einschließlich derjenigen der kommunalen Schulträger – Bedacht zu nehmen; auch darf er das Schulwesen großzügiger oder mit Rücksicht auf andere Gemeinwohlbelange bescheidener ausstatten. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LVerf gibt ihm jedoch verbindlich vor, dass Unterricht und Lernmittel unentgeltlich zu sein haben, dass die Kosten hierfür also aus allgemeinen Steuermitteln und nicht aus besonderen Beiträgen der Schüler und Eltern aufzubringen sind. Es ist gerade der Sinn dieser Vorschrift, dem Schulgesetzgeber diese verbindliche Vorgabe zu machen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 23. Januar 2001 – 9 S 331/00 –, Rn. 33, juris).